

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2025

Nr. 2025/677

KR.Nr. A 0033/2025 (DBK)

Auftrag Fraktionsübergreifend: Umwandlung von Lektionen der speziellen Förderung (SF) in Schulhilfe ermöglichen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Primarschulen und der Sek I die Möglichkeit zu schaffen, nach Bedarf und klassenweise die Lektionen der speziellen Förderung (SF) in Schulhilfe umzuwandeln.

2. Begründung (Vorstosstext)

Aktuell können SF Lektionen nicht in Schulhilfe umgewandelt werden.

Kinder mit speziellem Förderbedarf werden daher durch qualifizierte Lehrpersonen mit SF Lektionen unterstützt.

Durch die Zunahme an verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern steigt auch der Bedarf an SF Lehrpersonen. Diese sind auf dem Stellenmarkt schwer zu finden und haben durch ihre hochqualifizierten Ausbildungen eine hohe Lohnstufe.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass es für die Unterstützung dieser Schüler und Schülerinnen nicht immer hoch qualifiziertes Personal benötigt. Vermehrt zeigen sich Fälle, in denen eine Schulhilfe ausreichend Abhilfe schaffen könnte.

Der Umwandlungssatz könnte wie folgt angewendet werden: 1 Lektion SF = 3 x 60 Minuten Schulhilfe. Dadurch könnten somit mehr Kinder von diesem Angebot profitieren, es könnte mehr Ruhe in die Klassen gebracht werden, die Lehrpersonen würden besser entlastet und die Kosten würden gesenkt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Am 5. Dezember 2023 hat das Volksschulamt (VSA) zusammen mit den Verbänden der Einwohnergemeinden, Schulleitungen und Lehrpersonen den Aktionsplan Volksschule veröffentlicht. Die Umsetzung dieser breiten Massnahmenplanung erhöht die Attraktivität der schulischen Tätigkeit im Kanton Solothurn und trägt zur Entlastung der Beteiligten bei. Eine der im Aktionsplan vorgeschlagenen Stossrichtungen betrifft die Stärkung der multiprofessionellen Zusammenarbeit. Darunter kann beispielsweise auch der flexiblere Einsatz von Fachpersonen im Rahmen der SF-Lektionen subsumiert werden.

3.2 Überarbeitung Leitfaden Spezielle Förderung

Zur «Speziellen Förderung» gehören Förderangebote und Fördermassnahmen für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf. Der «Leitfaden Spezielle Förderung» zeigt den Schulträgern den

Entscheidungs- und Handlungsspielraum auf, der für die schuleigene Umsetzung zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Umsetzung des vorgenannten Aktionsplans, gestützt auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Zeitraum von 2018 bis 2024 und unter Beizug der Verbände, ist der heute aktuelle Leitfaden (Ausgabe 2018) überarbeitet worden. Die Inhalte sind verdichtet, die Praxistauglichkeit erhöht, die Entwicklungen im Bereich der Speziellen Förderung abgebildet und Abläufe klarer formuliert worden. Das überarbeitete Dokument wird den Schulen ab dem Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung stehen.

3.3 Pilotprojekt Spezielle Förderung

Ebenfalls auf das Schuljahr 2025/2026 fällt der Beginn für ein Pilotprojekt zur Speziellen Förderung, an dem sich 10 bis 15 Schulen aus dem Kanton Solothurn beteiligen sollen. Im Rahmen des Projekts wird der Einsatz von multiprofessionellen Teams an Schulen untersucht, indem weitere Fachpersonen wie etwa Schulhilfen oder Schulische Sozialpädagoginnen und -pädagogen eingesetzt werden. Die Lektionen der Speziellen Förderung müssen bis dato zwingend von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder Förderlehrpersonen erteilt werden.

Die Ressourcen für die Spezielle Förderung werden über die Schülerpauschale zur Verfügung gestellt. Diese orientiert sich aktuell pro 100 Schülerinnen und Schüler an folgendem Lektionspool: In den Zyklen 1 und 2 werden mindestens 20 und höchstens 28 Lektionen für die Spezielle Förderung zur Verfügung gestellt. Im Zyklus 3 sind es mindestens 15 und höchstens 25 Lektionen. In der Schülerpauschale, die den Gemeinden jährlich vom Kanton ausbezahlt wird, ist allerdings bereits das Maximum enthalten (28 Lektionen in den Zyklen 1 und 2 und 25 Lektionen im Zyklus 3).

Nun soll im Rahmen des Pilotprojektes nur noch das Minimum der Lektionen von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder Förderlehrpersonen erteilt werden müssen. Die restlichen Lektionen können von weiteren Fachpersonen wie Schulhilfen oder Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen übernommen werden, die kostengünstiger arbeiten. Die Differenz zwischen Maximum und Minimum entspricht in den Zyklen 1 und 2 einer Anzahl von 8 Lektionen, im Zyklus 3 von 10 Lektionen.

Wie sind diese Lektionen umzurechnen? Im Rahmen der Umsetzung der integrierten sonderpädagogischen Massnahmen hat sich der Regierungsrat im Jahr 2009 schon einmal zum Umwandlungsschlüssel «Spezielle Förderung» und «Schulhilfe» geäußert und folgende Berechnung angestellt: 1 Lektion Spezielle Förderung à 45 Min = 3 x 60 Minuten Schulhilfe (RRB Nr. 2009/1111, Ziff. 2.4.2). Seit seiner Einführung wird dieser Umwandlungssatz in den Fachzentren mit Erfolg praktiziert. Es macht Sinn, ihn auch auf den Einsatz von weiteren Fachpersonen der Speziellen Förderung in der Regelschule anzuwenden. Allerdings gilt es zu beachten, dass weitere Fachpersonen in der Regelschule nach der kommunalen örtlichen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) eingestuft und angestellt werden. Entsprechend kann der genannte Umwandlungsschlüssel wohl nicht 1:1 angewendet werden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der multiprofessionelle Einsatz im Bereich Fördermassnahmen ein erheblich höheres zeitliches Engagement von Fachpersonen erlaubt und dabei kostenneutral bleibt. Das kommt dem stetig wachsenden Bedarf an Fördermassnahmen entgegen, der in den letzten Jahren zu beobachten ist.

3.4 Ausblick

In Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Schulträgern soll das Pilotprojekt laufend vom VSA evaluiert werden. Die entsprechenden Neuerungen für den flexibleren Einsatz von Fach-

personen für Lektionen der Speziellen Förderung sollen nach Abschluss des Pilotprojekts im Leitfaden Spezielle Förderung abgebildet werden.

Voraussichtlich im zweiten Semester des Schuljahres 2026/2027 können alle Schulträger weitere Fachpersonen für Lektionen der Speziellen Förderung einsetzen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat